

**Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren  
Österreichs zum  
Strafprozessreformbegleitgesetz I**

verfasst von Dr.<sup>in</sup> Renate Hojas, Interventionsstelle Salzburg, Telnr.: 0662/ 870 100

## **zu Artikel I**

### **Änderungen der Strafprozessordnung 1975**

#### **zu Z 17 (§220; Aufzählung der Beteiligten)**

Da auch „Opfer“ unabhängig vom Privatbeteiligtenanschluss nach § 66 Abs. 2 StPO Informations- und Mitwirkungsrechte haben, sollten auch „Opfer“ als Beteiligte des Verfahrens genannt werden.

Zum Thema Verfahrensbeteiligung der Opfer:

Der „Diskussionsentwurf zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens“ aus 1998 hatte weiterreichendere Vorstellungen von der rechtlichen Ausgestaltung der Opferrolle, wenn auch noch auf eine engere Opfergruppe beschränkt. V 23 des Entwurfs: „Die enge Verbindung zwischen der Beteiligung des Tatopfers und dem Bestehen privatrechtlicher Ansprüche, auf der das geltende Recht beruht, soll im Zusammenhang mit Körperverletzungs- und Sexualdelikten mit gravierenden Tatfolgen zugunsten einer Art „absoluten Privatbeteiligung“ aufgelöst werden. In Anlehnung an ausländische Vorbilder, etwa das eidgenössische Opferhilfegesetz, soll an objektive persönliche Betroffenheit und den Grad der Viktimisierung angeknüpft werden.“ Vom ersten Diskussionsentwurf 1998 bis zum Entwurf des Strafprozessbegleitgesetzes I 2007 gab es eine abwechslungsreiche Entwicklung bei den Opferrechten bzw. in der Frage, welchen Opfern welche Rechte zustehen sollen. Mit dem Strafprozessreformgesetz 2004 wurde im Vergleich zum ersten Entwurf die Prozessbegleitung für einen weiten Kreis von Opfern eingeführt. Allerdings sind die wesentlichsten Opferrechte heute im Gegensatz zum Entwurf noch immer vom Bestehen privatrechtlicher Ansprüche abhängig, insbesondere die Rechte, Beweise beantragen, Beschwerde gegen eine gerichtliche Einstellung des Verfahrens erheben sowie Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein freisprechendes Urteil ergreifen zu können, vergleiche dazu P 13 u. P 18 des Entwurfs. Vielfach argumentieren besonders Frauen und Jugendliche als Opfer familiärer Gewalt, dass der Täter ohnehin einkommens- oder vermögenslos ist oder eine finanzielle Entschädigung kein adäquater Ausgleich für ihre Verletzungen sei. Um so mehr sind sie an allen Informations- und Mitwirkungsrechten im Strafverfahren im Sinne einer „erlebten Verfahrensgerechtigkeit“, siehe P 12 des Entwurfs, interessiert. Dies führt zu der paradoxen und Opfern häuslicher Gewalt nicht nachvollziehbaren Situation, dass

diese selbst dann, wenn sie keinen Entschädigungsanspruch durchsetzen wollen, einen finanziellen Anspruch beziffern müssen, um die wesentlichsten Mitwirkungsrechte zu erhalten.

**Reformvorschlag:**

- ◆ Ergänzung der Beteiligten des Hauptverfahrens um den Begriff „Opfer“
- ◆ Die Mitwirkungsrechte der Privatbeteiligung sollen dem Opferkreis der Anspruchsberechtigten auf Prozessbegleitung ohne Rücksicht auf einen Schadenersatzanspruch zustehen.

**zu Z 18 (§§ 221 und 455; Ladungsfrist der Opfer als Zeugen)**

Der Angeklagte muss die Ladung mindestens 14 Tage bzw. im bezirksgerichtlichen Verfahren mind. eine Woche, Zeugen drei Tage vor der Hauptverhandlung erhalten haben. Da Privatbeteiligte nicht gesondert genannt werden, ist davon auszugehen, dass sie der dreitägigen Mindestfrist der Zeugen gleichgestellt sind.

Unter „Zeugen“ sind auf jeden Fall auch die Opfer, die aussagen müssen, erfasst. Eine Vorbereitung des Opfers und Beauftragung einer juristischen Prozessbegleitung für ein eventuelles Strafverfahren wäre eine unnötige Belastung, wenn das Verfahren eingestellt würde. Allerdings erlangen Opfer/Prozessbegleitungseinrichtung erst mit einer Ladung – im schlimmsten Fall drei Tage vor der Verhandlung/Einvernahme - Kenntnis, dass das Verfahren nicht eingestellt, sondern eingeleitet wurde. Dh. das sich die Opfer in diesen drei Tagen in der Regel zumindest für einen Vorbereitungstermin im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung und eventuell einen weiteren Termin im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung sowie zum Hauptverhandlungstermin Zeit nehmen müssten. Aus Sicht des Opfers/der Prozessbegleitungseinrichtung kann eine eventuelle Einstellungsbenachrichtigung des Verfahrens nicht abgewartet werden, sondern die Beauftragung einer juristischen Vertretung müsste spätestens nach der Anzeigenerstattung erfolgen, da drei Tage zur juristischen Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zu kurz sind, insbesondere im Hinblick auf das Beweisantragsrecht nach § 222.

**Reformvorschlag:**

Im Sinne eines würdigen Umgangs mit den Opfern in der ZeugInnenrolle sollte die Frist zwischen Ladung und Hauptverhandlung entsprechend der des Angeklagten 14 Tage bzw. für das bezirksgerichtliche Verfahren eine Woche nicht unterschreiten.

**zu Z 19 (§ 222; rechtzeitige Antragstellung von Beweisen)**

sieht vor, dass die Antragstellung von Beweisen, z.B. Einholung einer Datenrückerfassung oder Ladung von weiteren Zeugen, so rechtzeitig erfolgt, dass die Beweisaufnahme noch zum Termin der Hauptverhandlung vorgenommen werden kann. Dieses Vorhaben ist bei einer Mindestfrist von drei Tagen zwischen Ladung und Hauptverhandlung in der Regel zum Scheitern verurteilt. Das Opfer erfährt mit der Zustellung der Ladung zum ersten Mal, dass ein Strafverfahren durchgeführt wird. Auch die Prozessbegleitung kann nur durch permanentes Nachfragen die Spuren eines Aktes verfolgen, um rechtzeitig Verhandlungstermine ausmachen zu können. Ein wesentlicher Schritt um die rechtzeitige Antragstellung von Beweisen durch die Opfer bzw. Privatbeteiligten abzusichern, wäre die Zustellung des Strafantrages/ der Anklageschrift, wie bereits in der Regierungsvorlage zur StPO - Reform vorgesehen, mindestens 14 Tage vor der Verhandlung.

**Reformvorschlag:**

Zustellung der Strafantrages/ der Anklageschrift oder zumindest schriftliche Information über den Beginn des Hauptverfahrens mindestens 14 Tage und für das bezirksgerichtliche Verfahren mindestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin, siehe dazu auch Z 41

**zu Z 25 (§ 230 Abs.2; Anwesende trotz Ausschluss der Öffentlichkeit)**

Ua. dürfen auch Verteidiger des Beschuldigten nach § 48 Abs.1 Z 4 niemals ausgeschlossen werden. Unklar ist, ob unter Verteidiger nach § 48 Abs.1 Z 4 auch die zumindest juristischen ProzessbegleiterInnen der Opfer sowie Vertreter der Privatbeteiligten erfasst sind.

**Reformvorschlag:**

Ergänzung des nicht auszuschließenden Personenkreises um die juristischen ProzessbegleiterInnen der Opfer sowie Vertreter der Privatbeteiligten

**Zu Z 40 (§ 249; Fragerecht der Opfer in einer Schöffengerichtsverhandlung)**

Wir begrüßen die Adaption des § 66 Abs. 1 Z 7 im Fall des § 249

**Zu Z 41 (§ 250 Abs. 3; Recht auf kontrad. Vernehmung für den Kreis der Prozessbegleitungsberechtigten)**

Durch diese Regelung erhalten alle Opfer, die auch ein Recht auf Prozessbegleitung haben, ein Recht auf kontrad. Vernehmung in der Hauptverhandlung. Wir begrüßen die Ausweitung des Personenkreises sehr.

Allerdings sollten auch andere emotional schwer betroffene Opfer strafbarer Handlungen das Recht auf kontrad. Vernehmung erhalten.

Weiters ist nicht nachvollziehbar, warum der Opferkreis mit dem Recht/ der Möglichkeit auf eine kontr. Vernehmung im Ermittlungsverfahren enger ist als zur Hauptverhandlung.

Wenn gleich die Durchsetzbarkeit dieses Opferrechtes insofern erleichtert ist, dass der Vorsitzende das Opfer auf Antrag kontrad. zu befragen hat, stellt sich die Frage, welche Konsequenz es hat, wenn das Opfer trotz Antrag nicht kontrad. befragt wurde. Daher schlagen wir zur Absicherung des Rechtes auf schonende Befragung vor, die Nichtdurchführung einer kontrad. Befragung trotz Beantragung als zusätzlichen Nichtigkeitsgrund im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde einzuführen, siehe dazu Z 68.

Jedes Recht kann nur so erfolgreich sein wie seine Information darüber. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft nach § 70 ausschließlich Opfer sexueller Gewalt über die Möglichkeit der schonenden Einvernahme zu informieren hat. Opfer anderer Delikte, die (noch) keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, erhalten keine Information über die Möglichkeit der kontrad. Vernehmung und beantragen deswegen auch keine oder beantragen diese erst nach der Ladung zur Hauptverhandlung, wodurch die Verhandlung aus Mangel an räumlichen und technischen Voraussetzungen in der Regel vertagt werden müsste. ZB. am LG Salzburg gibt es für die kontrad. Vernehmung nur eine einzige technische Anlage.

**Reformvorschlag:**

♦ Ausweitung des Opferkreises mit Recht auf eine kontrad. Befragung in der **Hauptverhandlung** um alle emotionale schwer betroffenen Opfer sowie

- ◆ Ausweitung des Opferkreises mit dem Recht auf eine kontrad. Befragung im **Ermittlungsverfahren** um alle Anspruchsberechtigten auf Prozessbegleitung entsprechend § 250 sowie um alle emotional schwer betroffenen Opfer
- ◆ Einführung des weiteren Nichtigkeitsgrundes für eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen Nichtdurchführung einer kontr. Befragung trotz Beantragung
- ◆ rechtzeitige schriftliche Information über die Einleitung des Strafverfahrens ergänzt um die Informationen über die Prozessbegleitung und die Möglichkeit einer schonenden Einvernahme, siehe dazu auch Reformvorschlag zu Z 19

### **zu Z 58 (§§ 271 u. 458; Information der Opfer über den Ausgang des Verfahrens)**

Eine Information über das Urteil erhalten nicht alle Opfer, sondern nur die Privatbeteiligten. Wie bereits ausgeführt, wollen manche Opfer keine finanzielle Entschädigung vom Verurteilten, aber zB. im Strafverfahren wg. beharrlicher Verfolgung ein Kontaktverbot als Weisung im Zuge einer bedingten Verurteilung. Viele Opfer erfahren den Ausgang des Verfahrens zB. in Verbindung mit einer das Opfer betreffenden Weisung nicht. Die Information über den Ausgang eines Strafverfahrens kommt dem Bedürfnis nach Sicherheit und respektvollen Umgang mit dem Opfer entgegen.

#### **Reformvorschlag:**

schriftliche Information über das rechtskräftige Urteil auf Antrag des Opfers

### **zu Z 68 u. Z 95 (§§ 282 Abs. 2, 345 Abs. 4, 465 und 48; Nichtigkeitsbeschwerde der Privatbeteiligten)**

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung der Nichtigkeitsbeschwerde. Allerdings bedauern wir den sehr restriktiven Zugang zu diesem wesentlichen Opferrecht. Das Recht einer Nichtigkeitsbeschwerde erhalten ausschließlich Privatbeteiligte gegen einen Freispruch, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte. Das Recht auf finanzielle Entschädigung ist ein wesentliches Opferrecht, das unabhängig von und gleichwertig mit den anderen Opferrechten behandelt werden sollte. Wie bereits in Z 17 ausgeführt, schließen wir uns der Sichtweise des

Diskussionsentwurfs zur StPO-Reform auf P 12 an, dass die „erlebte Verfahrensgerechtigkeit im konkreten einzelnen Fall mitunter sogar wichtiger sein kann als eine Ergebnisgerechtigkeit“. In diesem Sinne schlagen wir vor, dass entscheidende Mitwirkungsrechte unabhängig vom Begehren einer finanziellen Entschädigung gewährt werden sollten, wie zB. das Beweisantragsrecht. Dadurch wäre die Einschränkung hinfällig, dass eine Nichtigkeitsbeschwerde nur dann möglich wäre, wenn der abgewiesene Beweisantrag einen Nachteil für die begehrte Entschädigung haben könnte.

Auf jeden Fall soll der zusätzliche Nichtigkeitsgrund wegen Nichtdurchführung einer kontrad. Befragung trotz Beantragung zur Absicherung des Rechtes nach § 250 eingeführt werden, siehe dazu Z 41.

Offen bleibt auch noch, ob zusätzliche Nichtigkeitsgründe wegen Verletzung anderer Bestimmungen u. Opferrechte, wie etwa eine nicht „gehörige Besetzung der Geschworenenbank“, eingeführt werden sollten.

Die Erfahrung aus der Beratungsarbeit mit Opfern einer Straftat begangen von einem Angehörigen hat gezeigt, dass die Opfer weniger an einer **strengen** Bestrafung, sondern eher an einem Schuldausspruch und einer Strafe, die den Verurteilten von zukünftigen Übergriffen abhält, interessiert sind. Insofern ist für diese Opfergruppe die Nichtigkeitsbeschwerde, die sich ausschließlich nur gegen einen Freispruch richtet, ausreichend.

Die Nichtigkeitsbeschwerde sollte gegen alle Freisprüche der ersten Instanz möglich sein. Unklar ist, ob die Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Freispruch in einem Verfahren vor dem Landesgericht als Einzelrichter möglich ist, da in § 489 die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 282 Abs. 2 nicht aufgezählt wird.

### **Reformvorschlag:**

- ◆ Einführung des weiteren Nichtigkeitsgrundes für die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Nichtdurchführung einer kontrad. Befragung trotz Beantragung
- ◆ Die Nichtigkeitsbeschwerde sowie das Beweisantragsrecht sollte jenen Opfern, die auch einen Anspruch auf Prozessbegleitung haben, in den Verfahren der ersten Instanz unabhängig von der Geltendmachung eines privatrechtlichen Anspruchs zumindest wegen Abweisung eines Beweisantrages zustehen.

**zu §§ 65 Abs. 1 lit. a u. b iVm. 72 u. 390 (Kosten der Subsidiaranklage)**

Da Subsidiarankläger das volle Risiko der Prozess- u. Anwaltskosten zu tragen haben, ist im Bereich der häuslichen Gewalt die Subsidiaranklage totes Recht. Wissenswert wäre, wie häufig Subsidiaranklagen in anderen Deliktsbereichen durchgeführt werden.

Eine Aufwertung könnten Subsidiaranklagen durch die Klarstellung, dass die Prozessbegleitung auch die Subsidiaranklagen umfasst, erfahren.

**Reformvorschlag:**

Subsidiaranklage im Rahmen der Prozessbegleitung

**weitere Reformvorschläge der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs bezügl. der StPO****1. Prozessbegleitung für Stalkingopfer**

Seit Einführung des Straftatbestandes beharrlicher Verfolgung mit Juli 2006 finanziert das BMJ auch die Prozessbegleitung für Stalkingopfer. Da die StPO bereits 2004 beschlossen wurde – zu einem Zeitpunkt als beharrliche Verfolgung noch nicht strafbar war - wurden die Betroffenen bzw. das Delikt nicht unter jenem Opferkreis, dem Prozessbegleitung zusteht, genannt. Da sich vom Institut der Prozessbegleitung spezifische Rechte ableiten wie etwa das Recht auf kontradiktorische Vernehmung in der Hauptverhandlung oder das Recht auf Information von der Enthaltung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft nach § 177 Abs. 5 StPO, sollte auch „beharrliche Verfolgung“ in § 65 Abs. 1 lit a aufgenommen werden.

Im Hinblick auf eine mögliche Einführung eines weiteren Delikts zugeordnet dem dritten Abschnitt des StGB „Strafbare Handlungen gegen die Freiheit“ wäre es sinnvoll, anstelle der Aufzählung der einzelnen Delikte (gefährliche Drohung, beharrliche Verfolgung usw.) alle Delikte unter dem Titel „Strafbare Handlungen gegen die Freiheit“ unter § 65 Abs. 1 lit a zusammenzufassen.

**Reformvorschlag:**

Ergänzung des § 65 Abs. 1 lit a um Opfer von beharrlicher Verfolgung oder - besser - um Opfer aller „Strafbaren Handlungen gegen die Freiheit“



## **2. Information von der Enthaftung aus dem Straf- oder Maßnahmenvollzug**

Da Opfer besonders nach der Entlassung des Verurteilten Angst vor Rache oder Vollendung seiner Tat zB. bei Mordversuch haben, sollten sie auf Antrag Information vom Zeitpunkt der Enthaftung erhalten, um verstärkt Sicherheitsmaßnahmen ergreifen und/oder zB. ein Kontaktverbot als Weisung beantragen zu können.

Die intensivsten Bedürfnisse von Gewaltopfern durch einen Angehörigen sind nicht Rache oder Vergeltung, sondern nach objektiver Sicherheit und Wiedererlangung des subjektiven Sicherheitsgefühls. Dzt. muss zB. eine Überlebende eines Mordversuchs von Jahr zu Jahr zunächst die Zuständigkeiten herausfinden und dann um die Auskunft *ersuchen*, ob ihr Ex-Mann entlassen wird. Die Betroffene muss sich somit auch immer wieder mit den traumatisierenden Erinnerungen konfrontieren.

### **Reformvorschlag:**

Information über den Zeitpunkt der Enthaftung aus dem Straf- oder Maßnahmenvollzug auf Antrag

## **Artikel II**

### **Änderungen des Strafgesetzbuches**

#### **Zu Z 4**

#### **(§ 107a Abs. 2 Z 2) Telefon-u. SMSterror, Kontaktaufnahme durch Dritte usw.**

Wir begrüßen die Umwandlung des § 107a Abs. 2 Z 2 von einem Antragsdelikt in ein uneingeschränktes Officialdelikt sehr.

#### **(§ 195 Abs. 3) Kindesentziehung**

Wir bedauern, dass die Kindesentziehung von einem Antragsdelikt nun zu einem Ermächtigungsdelikt wurde. Wie bereits in den Reformvorschlägen der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs vom 24.5.2007 ausgeführt, sollte dieser Tatbestand ohnehin einer grundsätzlicheren Reform unterzogen werden. Zumindest wäre bei der Umgestaltung der Antragsdelikte die Umwandlung in ein uneingeschränktes Officialdelikt ein wesentlicher Schritt gewesen zu signalisieren, dass der Staat für die Verletzung von körperlicher und seelischer

Integrität von Kindern und Jugendlichen durch eigenständiges Reagieren die Verantwortung übernimmt.

### **Reformvorschlag**

- ◆ Schaffung eines neuen Straftatbestandes etwa in Anlehnung an den deutschen § 235 StGB,
- ◆ der zumindest eine rasche polizeiliche Ermittlungstätigkeit möglich machen soll.
- ◆ Ausgestaltung als uneingeschränktes Officialdelikt

### **(§ 218 Abs 3) sexuelle Belästigung**

Auch hier wäre eine Umgestaltung in ein uneingeschränktes Officialdelikt als staatliches Signal, dass öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht sowie zur Entlastung der Opfer wichtig gewesen.

### **Reformvorschlag:**

Ausgestaltung als uneingeschränktes Officialdelikt